SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
42-2401/11/1

Ihre Nachricht vom
12. April 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/93 - II.NKR

Dresden,
2. Mai 2018

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	geringfügige Entlastung
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	geringfügige Entlastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	 geringfügige Entlastung geringfügige Entlastung
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Bürger und die Wirtschaft vorzunehmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass angesichts der noch fehlenden Entscheidung der Staatsregierung, ob in Umsetzung der Open-Data-Zielrichtung die Bereitstellung und Nutzung digitaler Geodaten künftig kostenfrei erfolgen oder ob auch weiterhin für die Erteilung von Nutzungsrechten Gebühren erhoben werden sollen, die Kostenfolgen	

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

einer sich ggf. anschließenden Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung noch nicht abschätzbar sind. Erfolgen Bereitstellung und Nutzung digitaler Geodaten künftig kostenfrei, würden einerseits die Gebührenzahler entlastet und der Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch Wegfall der Gebührenerhebung reduziert. Andererseits müssten aber die Mittelzuweisungen des Freistaates steigen. Der SächsNKR empfiehlt, sich bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens mit der Frage der Gebührenfreiheit auseinanderzusetzen und diese wesentliche Entscheidung nicht allein dem Haushaltsaufstellungsverfahren und der parlamentarischen Befassung mit den Haushaltsplänen zu überlassen.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sollen die uneingeschränkte Weiterverwendung von Informationen des amtlichen Vermessungswesens ermöglicht sowie Regelungen klargestellt und praxisgerechter formuliert werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass sich durch die Änderung des § 13 SächsVermKatG-E sowohl für die bereitstellende Vermessungsbehörde als auch für die jeweiligen Nutzer die Verfahrensweise vereinfacht.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Übrigen Einzeländerungen, die der Klarstellung, der Auflösung von Widersprüchen, der Anpassung an andere Rechtsvorschriften und der praxisgerechteren Anwendung dienen; der Erfüllungsaufwand der Verwaltung verringert sich damit tendenziell.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Durch die Änderungen in § 13 SächsVermKatG-E vereinfacht sich sowohl für die bereitstellende Vermessungsbehörde als auch für die jeweiligen Nutzer wie insbesondere Private, Unternehmen und Behörden die Verfahrensweise.

2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen

Die Neuregelungen zielen mit verschiedenen Klarstellungen auf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Insbesondere durch die Aufhebung des § 11 Absatz 6 SächsVermKatG, die zu einer an sich schon bislang vorgesehenen einheitlichen und praxisgerechten Einrichtung automatisierter Abrufverfahren führt, wird der bisherige Erfüllungsaufwand reduziert.

Durch die Änderungen in § 13 SächsVermKatG-E vereinfacht sich sowohl für die bereitstellende Vermessungsbehörde als auch für die jeweiligen Nutzer wie insbesondere Private, Unternehmen und Behörden die Verfahrensweise.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Bürger und die Wirtschaft vorzunehmen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass angesichts der noch fehlenden Entscheidung der Staatsregierung, ob in Umsetzung der Open-Data-Zielrichtung die Bereitstellung und Nutzung digitaler Geodaten künftig kostenfrei erfolgen oder ob auch weiterhin für die Erteilung von Nutzungsrechten Gebühren erhoben werden sollen, die Kostenfolgen einer sich ggf. anschließenden Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung noch nicht abschätzbar sind. Erfolgen Bereitstellung und Nutzung digitaler Geodaten künftig kostenfrei, würden einerseits die Gebührenzahler entlastet und der Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch Wegfall der Gebührenerhebung reduziert. Andererseits müssten aber die Mittelzuweisungen des Freistaates steigen. Der SächsNKR empfiehlt, sich bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens mit der Frage der Gebührenfreiheit auseinanderzusetzen und diese wesentliche Entscheidung nicht allein dem Haushaltsaufstellungsverfahren und der parlamentarischen Befassung mit den Haushaltsplänen zu überlassen.

gez.
Czupalla
Vorsitzender und Berichterstatter